

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Fa. Emsland Frischgeflügel GmbH

Bek. d. GAA Oldenburg v. 07.07.2020
— OL 20-052-01 —

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren hat mit Schreiben vom 23.04.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16, 19 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität von 1400 t/d Lebendgewicht in 49733 Haren, Im Industriepark 1, Ort: 49733 Haren, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6, 29 beantragt.

Gegenstand der Änderung ist das Aufstellen und Betreiben eines 7. Plattenfrosters mit Anschluss an die bestehende Ammoniakkälteanlage und die formale Ergänzung der genehmigungsbedürftigen Schlachtanlage um eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von 768 t pro Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5, 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG - Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag - durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Es sind keine baulichen Änderungen beabsichtigt. Der 7. Plattenfroster wird an die bestehende Ammoniakkälteanlage angeschlossen. Es kommt zu keiner Erhöhung der Ammoniakfüllmenge. Die technischen Anlagen zur Weiterverarbeitung gehören zum bereits genehmigten Bestand.

Durch die beantragten Maßnahmen kommt es zu keinen höheren Geruchs- und Lärmmissionen.

Die Aufstellung und der Betrieb des 7. Plattenfrosters wird zu keinen schalltechnischen Änderungen außerhalb der Gebäudehülle führen.

Die Weiterverarbeitung der Hähnchen (-teile) wurde bereits in vorangegangenen Genehmigungsverfahren betrachtet und berücksichtigt. Auffälligkeiten wurden auch bei Messungen nicht festgestellt. Im Rahmen der Weiterverarbeitung finden keine thermischen Prozesse (Brühen, Braten, Frittieren etc.) statt.

Die Anlage ist keine Störfallanlage und das sicherheitstechnische Risiko erhöht sich durch die beantragten Änderungen nicht. Die Antragsunterlagen wurden von einem Sachverständigen sicherheitstechnisch überprüft. Die Ammoniakkälteanlage wird auch nach der Änderung dem Stand der Technik entsprechen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.